

STELLUNGNAHME

zur öffentlichen Anhörung vom 16.03.2023 zu wirtschaftlichen Anreizen im Rahmen der Festlegung (§ 14a EnWG) - BK8-22/10-A

Berlin, 31.03.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Wärme 88 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat rund 76 Prozent ihrer CO₂-Emissionen seit 1990 eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 957 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu der öffentlichen Anhörung vom 16.03.2023 Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die mit dem Festlegungsverfahren begonnene Ausgestaltung des § 14a EnWG hat besondere Relevanz für VKU-Mitgliedsunternehmen in ihrer Rolle als Verteilnetzbetreiber und Stromlieferanten. Das festzulegende Modell soll der Integration von flexiblen Verbrauchern wie Elektromobilen, Wärmepumpen und Batteriespeichern dienen, die in kurzer Zeit und großer Anzahl in die Niederspannungsnetze drängen. Die Bundesregierung verfolgt vor dem Hintergrund der Energiewende das Ziel, dass bis 2030 mindestens 15 Millionen Elektrofahrzeuge zugelassen sind und ab 2024 jährlich mindestens 500.000 Wärmepumpen neu installiert werden können.

Positionen des VKU in Kürze

Der VKU zieht im Ergebnis der öffentlichen Anhörung folgendes Fazit. In der Kurzfristperspektive könnten höchstens die Voraussetzungen für vergleichsweise einfache Preissignale für das gesamte Niederspannungsnetz geschaffen werden (Modell b)). Diese können Netzengpässe in der Niederspannung potenziell sogar verschärfen (Gleichzeitigkeit). Zielgerichtete variable Netzentgelte sind aktuell nicht umsetzbar und das Aufwand-Nutzen-Verhältnis einer Umsetzung stellt sich aus heutiger Sicht als ungünstig dar. Selbst der wirtschaftliche Nutzen für den einzelnen Kunden ist fraglich und kann sich – das haben die Berechnungsbeispiele deutlich gemacht – sogar ins Gegenteil umkehren. In jedem Fall ist zunächst eine technische Aufrüstung bei allen Beteiligten notwendig.

Nach Ansicht des VKU sollte daher ein gestuftes Vorgehen verfolgt werden:

- › **Stufe 1: Einführung des Instruments Spitzenglättung für kurative Maßnahmen des VNB.** Zur zeitnahen und sicheren Netzintegration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in die Niederspannungsnetze kommt ab 01.01.2024 die Spitzenglättung zur Anwendung. Evaluierung im Laufe der 4. Regulierungsperiode (2024-2028). Öffnungsklausel für Weiterentwicklungsmöglichkeiten.
- › **Stufe 2: Einführung dynamischer Strompreise.** Evaluierung bzw. Erkenntnisgewinne insb. im Hinblick auf die Preiselastizität der Stromkunden.
- › **Stufe 3: Ggf. Weiterentwicklung i. S. präventiver Maßnahmen** auf Grundlage der Evaluierung von Stufe 1 und Stufe 2.

Stellungnahme

Der VKU begrüßt ausdrücklich, dass das Eckpunktepapier zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14 a Energiewirtschaftsgesetz [24.11.2022] und die Einführung eines darauf basierenden Modells durch die Anhörung nicht in Frage gestellt wird. Ein Modell auf Grundlage des vorgelegten Eckpunktepapiers (im Folgenden Spitzenglättung) adressiert nach Ansicht des VKU die mit dem schnellen Hochlauf insb. von Elektromobilen und Wärmepumpen verbundenen Herausforderungen in der Niederspannung adäquat.

Auch begrüßt der VKU den transparenten Umgang der Beschlusskammer 8 mit dem Thema variable Netzentgelte. Dies insb. mit Blick auf die veröffentlichten Stellungnahmen zum Eckpunktepapier und vor dem Hintergrund der anhaltenden öffentlichen Debatte. Im Verständnis des VKU diene die öffentliche Anhörung dazu zu prüfen, ob und inwiefern über variable Netzentgelte wirtschaftliche Anreize für eine netzorientiertes Verbrauchsverhalten in der Niederspannung gesetzt werden können und variable Netzentgelte als ein zur Spitzenglättung komplementäres Instrument parallel eingeführt werden könnten.

Das übergeordnete Ziel ist die zeitnahe Netzintegration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen. Dieses Ziel kann nach Ansicht des VKU durch die Spitzenglättung erreicht werden. Kurz- und mittelfristig sollte daher das Instrument Spitzenglättung Priorität erhalten, da es alleinig die erforderliche Zuverlässigkeit des netzdienlichen Flexibilitätseinsatzes und – mit Blick auf volkswirtschaftlich effizienten Netzausbau – die unerlässliche Planbarkeit für Netzbetreiber gewährleistet. An dieser Stelle verweisen wir auch auf unser Positionspapier zum Abschlussbericht zum Gutachten „Netzentgeltreform: Netzentgelte verbraucherfreundlich gestalten“¹.

Weiterentwicklungsmöglichkeiten offenhalten

Mit Blick auf die Niederspannung sind vom heutigen Standpunkt aus weder Notwendigkeit noch Vorteilhaftigkeit variabler bzw. dynamischer Netzentgelte zur Netzengpassprävention absehbar. Hierzu sind weitere Untersuchungen erforderlich². Auch sind variable Netzentgelte nicht das einzige Instrument zur Prävention. Im Eckpunktepapier selbst schreibt die BNetzA, dass sie sich vorbehält, §-14a-Kunden ab 2029 in ein LP/AP-System zu überführen. Nach Ansicht des VKU entspräche insb. die Berechnung eines Leistungspreises der Netzengpassprävention, wenngleich nicht so dynamisch wie sie bei entsprechender Ausgestaltung zeitvariabler bzw. dynamischer Netzentgelte theoretisch denkbar ist. Ebenfalls denkbar ist eine Weiterentwicklung der

¹ [200626_VKU-PP_14aEnWG_Consentec-Gutachten_zeitvariable_Netzentgelte.pdf](#) (vku.de)

² Der VKU prüft aktuell, ein Projekt zu dynamischen Netzentgelten als assoziierter Partner zu begleiten. Die Projektlaufzeit beträgt drei Jahre (01/2024 bis 12/2026).

Spitzenglättung, die gemäß Eckpunkten vornehmlich kurative Maßnahmen des VNB vorsieht. Ein dynamisches, kuratives Steuern kann im Zuge besserer Netzkenntnis, weiterer historischer Daten und Marktinformationen um präventive Mechanismen ergänzt werden. Ob bzw. welche Weiterentwicklungsbedarfe bestehen, kann nach Ansicht des VKU erst bei Anwendung der Spitzenglättung und im Zuge einer Evaluierung zu Tage treten. Der VKU regt daher bereits in seiner Stellungnahme³ zum Eckpunktepapier die Aufnahme einer Öffnungsklausel an und spricht sich dafür aus, im Laufe der 4. Regulierungsperiode (2024-2028) eine Evaluierung der Spitzenglättung vorzunehmen.

Keine Überforderung der Stakeholder - Komplexitätsreduzierung

Nach Ansicht des VKU bedarf es mit Blick auf den schnellen Hochlauf steuerbarer Verbraucher in der Niederspannung der Einführung der Spitzenglättung als zeitnah umsetzbares, robustes und effektives Instrument. Die Umsetzung eines entsprechenden Zielmodells sowie der Übergang zum dynamischen Steuern gemäß dem Eckpunktepapier sind bereits sehr ambitioniert und aufwändig. Es muss ein Mindestmaß an Beobachtbarkeit von Niederspannungsnetzen bzw. Ortsnetzstationen erreicht werden, um Netzengpässe und typische Belastungsmuster erkennen zu können. Hier können teilweise bereits wenige zusätzliche Messungen ausreichen, granular gesteuert werden kann dann aber noch nicht. Es müssen auch die Voraussetzungen für das „neue“ statische Steuern geschaffen werden, was aufgrund der höheren örtlichen Auflösung (Netzstrang bzw. Ortsnetzstation) erheblichen Aufwand bei den Netzbetreibern erfordert.

Bei Einführung variabler Netzentgelte hinzu kämen dann noch für Verteilnetzbetreiber neue Prozesse zur Entscheidung über die Einführung variabler Netzentgelte sowie deren laufende Ausgestaltung. Zudem müssen bei Verteilnetzbetreibern die IT-Systeme und Marktkommunikation so angepasst werden, dass zeitvariable Netzentgelte auch verarbeitet werden können. Auch für Lieferanten und weitere Stakeholder entstünde zusätzlich zu den aktuellen Anforderungen (Smart-Meter-Rollout, dynamische Stromtarife etc.) weiterer Aufwand, der nicht vernachlässigbar ist.

Kundennutzen - Verbraucherschutz

Die vorgesehene Aufhebung der Pflicht zu einem separaten Zähler ist aus Sicht des Kunden sehr zu begrüßen. Gleichwohl wird der 14a-Kunde damit zu einem „vollflexiblen Kunden“; eine Differenzierung zwischen dem klassischen Verbrauch (Kühl- und Gefriergeräte, Unterhaltungselektronik, Beleuchtung etc.) und dem steuerbaren Verbrauch (Wallbox, Wärmepumpe etc.) ist dann nicht mehr möglich. In Konsequenz unterliegt der gesamte Strombezug des Kunden den gleichen Netzentgeltkonditionen. Der klassische Verbrauch ist i.d.R. unflexibel, wodurch dieser bei Einführung variabler Netzentgelte in Hochpreisphasen entsprechend teurer wird. Im Ergebnis werden die

³ [VKU-Stellungnahme zum Eckpunktepapier zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG vom 24.11.2022 im Rahmen des Festlegungsverfahrens BK6-22-300 und BK8-22/010-A, 27.01.2023](#) (vku.de)

geringen erzielbaren Einsparungen zusätzlich geschmälert, teilweise sogar überkompensiert (insb. bei Wärmepumpen)⁴. Ein weiterer Kostennachteil entstünde von Seiten des Vertriebs, der – aufgrund der Ungewissheit über das Zusammenspiel variabler Netzentgelte und dynamischer Stromtarife und dessen Auswirkungen auf das Verbrauchsverhalten des Kunden – ein gewisses, zusätzliches Risiko in seinen Endkunden-Strompreis einpreisen dürfte. Insofern ist der Kundennutzen aus variablen Netzentgelten in der Niederspannungsebene vom heutigen Standpunkt aus mehr als fraglich.

Fazit

Nach Ansicht des VKU sollte daher ein gestuftes Vorgehen verfolgt werden. In der ersten Stufe sollte die Spitzenglättung für kurative Maßnahmen der VNB eingeführt werden. Zudem sollte eine Evaluierung im Laufe der 4. Regulierungsperiode (2024-2028) erfolgen und dabei auch Interdependenzen mit § 14c EnWG unter Berücksichtigung netzdienlicher Steuerung über wirtschaftliche Anreize beleuchtet werden. Die Festlegung gemäß § 14a EnWG sollte eine Öffnungsklausel für mögliche Weiterentwicklungen enthalten. Diese sollten bei Bedarf unter sachgerechter Beteiligung der Stakeholder erfolgen.

In einer zweiten Stufe werden dynamische Strompreise gemäß Strombinnenmarkttrichtlinie auch im Haushaltskundenbereich zur Anwendung kommen. Technische Grundlage zur sinnvollen Anwendung dynamischer Strompreise sind intelligente Messsysteme, die beim Kunden vor Ort installiert sein müssen. Gemäß dem vorgesehenen Pflichtrollout für intelligente Messsysteme bei 14 a-Kunden soll bis 01.01.2029 eine Quote von 50 %, bis 31.12.2030 von 95 % erreicht werden (GNDEW-Entwurf, Feb. 2023). Zum einen zeigt sich hier, dass in den Niederspannungsnetzen bis 01.01.2029 nicht die technischen Voraussetzungen geschaffen sein werden, um gemäß Eckpunktepapier ausschließlich dynamisch steuern zu können; hier bedarf es einer Synchronisierung mit dem Pflichtrollout gemäß GNDEW-Entwurf. Zum anderen wird deutlich, dass auch die technischen Grundlagen zur sinnvollen Anwendung dynamischer Stromtarife erst sukzessive ausgerollt werden können. Erst in diesem Zuge können Erkenntnisse zur Preiselastizität der Verbraucherinnen und Verbraucher gewonnen werden. Im Rahmen einer Evaluierung sollten entsprechende Erkenntnisse auch für eine Bewertung wirtschaftlicher Anreize für netzdienliches Verbrauchsverhalten zugänglich gemacht werden.

In Abhängigkeit der Ergebnisse aus der Evaluierung der ersten beiden Stufen könnten dann in einer dritten Stufe Weiterentwicklungsbedarfe angegangen werden.

⁴ In einer repräsentativen VKU-Umfrage zu dynamischen Stromtarifen zeigt sich, dass Stromkunden zwar für dynamische Strompreise und eine entsprechende Flexibilisierung offen sind, entsprechende Verträge jedoch nur attraktiv erscheinen, wenn es nicht zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung kommt.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen steht Ihnen zur Verfügung:

Stephanie Risch
Fachgebietsleiterin Stromnetze
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-198
E-Mail: risch@vku.de